



Spitzenverband

PRESSEMITTEILUNG

11. März 2013

Verhandlungen über Qualitätskriterien für Hausgeburten und Wochenbett beginnen im März – Vertrag soll 2015 stehen

Die ersten Gespräche zwischen Vertretern des GKV-Spitzenverbandes und der Hebammenverbände über Regeln zur Qualitätssicherung bei der Schwangerenversorgung, Geburt und Nachsorge beginnen am 20. März 2013. Damit startet ein zwischen den Vertragspartnern abgestimmter etwa zweijähriger Prozess, an dessen Ende im Januar 2015 ein gemeinsam entwickelter Vertrag zur Qualitätssicherung und eine um fünf Prozent steigende Vergütung stehen sollen. Die bereits jetzt, im Vorfeld der ersten Gespräche von einzelnen Hebammenverbänden präsentierten Anforderungskriterien können angesichts des skizzierten Beratungsverfahrens und Zeitplans noch keine verbindlichen Vorgaben darstellen.

Der GKV-Spitzenverband möchte die Hebammen bei der Umsetzung der gesetzlich geforderten Qualitätssicherung bei Hebammenleistungen nicht überfordern. Daher geht er davon aus, dass der Vertrag zur Qualitätssicherung auch eine mehrmonatige Übergangsfrist für die Umsetzung der gefundenen Kriterien – wie auch vor einigen Jahren bei den Geburtshäusern geschehen – beinhalten wird. Alle Hebammen werden sich auf die künftig geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen einstellen können. Auch in einen Hebammenverband muss keine Hebamme allein wegen der kommenden Qualitätssicherung eintreten.

Dem GKV-Spitzenverband ist es wichtig, dass die geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen auf einen breiten Konsens stoßen und die Hebammen nicht über Gebühr belastet werden. Zugleich müssen jedoch auch Qualitätskriterien definiert werden, damit Schwangere und junge Mütter künftig bundesweit einen verlässlichen Anspruch auf gleichwertige Leistungen erhalten.

Kontakt:

Ann Marini
Pressestelle

Tel.: 030 206288-4201
Fax: 030 206288-84201

Presse@
gkv-spitzenverband.de

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

www.gkv-spitzenverband.de

Gesetzlicher Hintergrund

Mit dem Pflege-Neuordnungsgesetz hat der Gesetzgeber die Hebammenverbände und den GKV-Spitzenverband aufgefordert, Leistungsbeschreibungen, Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Hebammen-Leistungen sowie ein verwaltungsarmes Verfahren zum Nachweis der erfüllten Qualitätsanforderungen vertraglich zu vereinbaren. Hierfür nehmen sich die Vertragspartner zwei Jahre Zeit. Das haben die Vertragsparteien gemeinsam in der Übergangsvereinbarung am 31. Januar 2013 festgelegt.

Weitere Informationen

Details und Hintergründe zur Hebammenvergütung finden Sie als Themen-Special unter:

http://www.gkv-spitzenverband.de/presse/themen/hebammenvergütung/thema_hebammen_1.jsp im Internet.

Der GKV-Spitzenverband ist der Verband aller 134 gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen. Als solcher gestaltet er den Rahmen für die gesundheitliche Versorgung in Deutschland; er vertritt die Kranken- und Pflegekassen und damit auch die Interessen der 70 Millionen Versicherten und Beitragszahler auf Bundesebene gegenüber der Politik, gegenüber Leistungserbringern wie Ärzten, Apothekern oder Krankenhäusern. Der GKV-Spitzenverband übernimmt alle nicht wettbewerblichen Aufgaben in der Kranken- und Pflegeversicherung auf Bundesebene. Er ist der Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 217a SGB V.